

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Einbeziehungssatzung

„Am Ostrauer Anger“ in Ostrau



Blick zum Plangebiet Richtung Norden (Aufnahme August 2025)
Foto: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:

Frau Dipl. Geographin
Cathleen Woitschach

Stand: Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
2	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	4
2.1	LAGE UND GRÖÖE	4
2.2	DATEN ZUM VORKOMMEN VON TIERARTEN	5
2.3	HABITATSTRUKTUREN UND POTENTIELLE LEBENSÄRÄUME	5
2.4	RELEVANZPRÜFUNG DER ARTENGRUPPEN.....	6
3	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	8
4	VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4.1	AUSWIRKUNGEN AUF VÖGEL.....	10
4.2	AUSWIRKUNGEN AUF FLEDERMÄUSE	10
4.3	AUSWIRKUNGEN AUF AMPHIBIEN.....	11
4.4	AUSWIRKUNGEN AUF ZAUNEIDECHSEN	11
4.5	AUSWIRKUNGEN AUF INSEKTEN	11
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSVERLETZUNGEN	12
6	ZUSAMMENFASSUNG	13
7	QUELLENVERZEICHNIS	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Petersberg beabsichtigt mit einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Ostrau die Zulässigkeit von Wohnbebauung abzuklären.

Das Plangebiet besteht aus einer privaten Fläche zur Haltung von Hühnern sowie Grünflächen und Gehölzen. Außer einem kleinen Schuppen befinden sich im Untersuchungsgebiet keine weiteren Gebäude.

Für das Plangebiet soll das Bauplanungsrecht für maximal 2 Eigenheime mit Gartenfläche untersucht und potenziell entwickelt werden.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in Form einer Potenzialanalyse ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der Ermittlung potenziell vorkommender besonders und streng geschützter Arten sowie der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen ihrer Lebensstätten.

Ziel der Potenzialanalyse ist es, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen abzuschätzen, ob vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich sind und welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Im Planverfahren der Einbeziehungssatzung sind die Vorschriften des Artenschutzrechts sowie die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als zwingendes Recht der Abwägung nicht zugänglich sind.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Planung ein Artenschutzbeitrag (ASB) zu erarbeiten. Dieser hat für die artenschutzrechtlich relevanten Arten, insbesondere die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, eine Prognose darüber zu erstellen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Prognose erfolgt unter Berücksichtigung geeigneter artspezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG.

Sofern unter Einbeziehung dieser Maßnahmen kein Verstoß gegen die Verbotsstatbestände zu erwarten ist, bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse für die Umsetzung der Planung.

Die Beschreibung und Bewertung potenzieller Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG erfolgt im weiteren Verlauf des Fachbeitrags.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

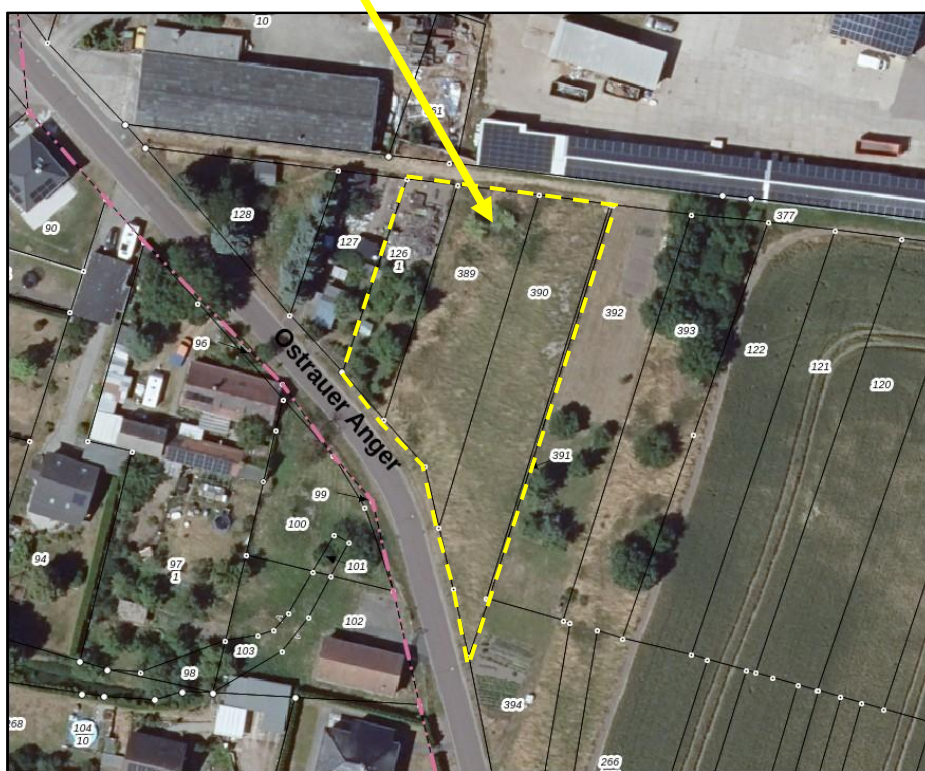
2.1 Lage und Größe

Ostrau ist ein Ortsteil der Gemeinde Petersberg. Das Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Bereich der Ortslage Ostrau, nördlich der Straße „Ostrauer Anger“.

Die Größe des Untersuchungsgebiets beträgt etwa 2.090 m². Zusätzlich wurde auch das nähere Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Liegenschaftskataster ist das Untersuchungsgebiet wie folgt verzeichnet: Gemarkung Ostrau, Flur 3, Flurstücke 126/1, 389, 390 und 391.

Abbildung: Lage des Untersuchungsgebietes



Quelle: SachsenAnhaltViewer, LVermGeo

2.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche der Einbeziehungssatzung „Am Ostrauer Anger“ in Ostrau der Gemeinde Petersberg.

Wie auf dem Luftbild erkennbar ist, grenzt das Untersuchungsgebiet an die dörfliche Bebauung der Ortschaft an.

Im Norden des Flurstücks 126/1 befindet sich ein privater Hühnerhof mit Holzlager sowie begleitenden Baum- und Strauchgehölzen. Auf dem Flurstück 389 sind nur wenige Gehölze vorhanden; stattdessen dominiert eine krautige, ruderales Vegetation, die mehrmals jährlich gemäht bzw. bewirtschaftet wird.

Die Flurstücke 390 und 391 weisen eine sehr monotone Struktur auf und sind ebenfalls durch ruderale Pflanzengesellschaften geprägt, die regelmäßig gemäht werden.

Mit Ausnahme eines kleinen Gebäudes (Hühnerstall, Lager für Tierhaltung, Geräteschuppen? - leider nicht begehbar) auf dem Flurstück 126/1 befinden sich im Untersuchungsgebiet keine baulichen Anlagen. Auf den Flächen der Flurstücke 389, 390 sowie 391 ist das Gebiet frei zugänglich.

Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Soll-Zustand

Für das Untersuchungsgebiet ist die Entwicklung von maximal 2 Grundstücken zum Wohnen mit Gartenanteil vorgesehen.

Innerhalb des Regelungsinhaltes des Planverfahrens werden Festsetzungen zum Erhalt der vorhandenen Grünflächen, Bäume und Sträucher getroffen.

Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt. Da es sich um ein Privatvorhaben handelt, wird von einer sehr zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden durch ein Gewerbeunternehmen begrenzt. Im Osten schließen sich weitere Grünflächen mit Gehölzbestand an. Südlich verläuft die Straße „Ostrauer Anger“, während im Westen ein Grundstück zur privaten Hühnerhaltung liegt. Im direkten Umfeld von Ostrau befinden sich keine ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete.

2.2 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden drei Begehungen statt (April und August 2025 und März 2026). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Gemäß des „Worst-Case-Ansatzes“ wurden Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und der vorhandenen Habitat-ausstattung nicht ausgeschlossen werden können, als potenziell vorkommend behandelt.

2.3 Habitatstrukturen und potentielle Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch anthropogen beeinflusste, ruderale Vegetationsbestände sowie kleinflächige Gehölzstrukturen geprägt.

Die regelmäßig gemähten bzw. bewirtschafteten Flächen der Flurstücke 389, 390 und 391 weisen eine geringe strukturelle Vielfalt auf und sind durch krautige, überwiegend ruderal geprägte Vegetation gekennzeichnet. Diese Bereiche besitzen vor allem Bedeutung als eingeschränkte Nahrungshabitate für häufige und störungstolerante Tierarten, insbesondere für Insekten sowie für Vögel und Kleinsäuger bei der Nahrungssuche.

Eine höhere ökologische Wertigkeit kommt den Gehölzstrukturen auf dem Flurstück 126/1 zu. Die vorhandenen Bäume und Sträucher bieten potenzielle Brut- und Rückzugsräume für gehölzbrütende Vogelarten sowie Lebensraum für verschiedene Insektenarten und Kleinsäuger. Zudem übernehmen sie wichtige Funktionen als Deckungs- und Vernetzungsstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die vorhandenen Nutzungen sowie das kleine Gebäude auf dem Flurstück 126/1 bieten nur eingeschränkt geeignete Strukturen für synanthrope Vogelarten und Fledermäuse. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung als Quartier- oder Unterschlupf liegen nicht vor.

Offene Bodenbereiche und Übergangsstrukturen zwischen Gehölzen und Offenland können kleinräumig zusätzliche Habitatfunktionen übernehmen, beispielsweise für bodenlebende Insektenarten.

Insgesamt ist die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes aufgrund der überwiegend geringen Strukturvielfalt und der regelmäßigen Nutzung als niedrig einzustufen. Besondere oder seltene Habitatstrukturen sind nicht ausgeprägt. Gewässergebundene Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

2.4 Relevanzprüfung der Artengruppen

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird geprüft, für welche artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen grundsätzlich möglich ist und für welche Gruppen eine vertiefende Betrachtung erforderlich erscheint.

Vögel (europäische Vogelarten)

Für europäische Vogelarten besteht grundsätzlich ein relevantes Potenzial. Die Gehölzstrukturen bieten mögliche Brutplätze für gehölzbrütende Arten. Auch bodenbrütende Arten können die Offenflächen eingeschränkt nutzen, wobei die regelmäßige Mahd eine erhebliche Störwirkung darstellt. Eine Betroffenheit von Brutvögeln kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Relevanz → hoch

Säugetiere (insbesondere Fledermäuse)

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Gehölze sowie das kleine Gebäude weisen keine geeigneten Quartierstrukturen (z. B. Spalten oder Hohlräume) auf.

Eine Nutzung des Gebiets als Jagdhabitat ist grundsätzlich möglich. Da es sich hierbei jedoch nicht um essenzielle Habitatstrukturen handelt und vorhabenbedingte Störungen nicht über das übliche Maß hinausgehen, ist keine artenschutzrechtliche Relevanz gegeben. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Relevanz → gering

Amphibien

Mangels vorhandener Gewässerstrukturen ist ein Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Relevanz → nicht gegeben

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien erscheint aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (z. B. sonnenexponierte, strukturreiche Trockenstandorte mit Versteckmöglichkeiten) als unwahrscheinlich. Zudem trägt die Hühnerhaltung ihr übriges bei. Eine weitere Betrachtung ist in der Regel nicht erforderlich.

Relevanz → nicht gegeben

Insekten (insbesondere streng geschützte Arten)

Das Gebiet kann von häufigen Insektenarten genutzt werden, insbesondere die Ruderalflächen als Nahrungshabitat. Das Vorkommen spezialisierter oder geschützter Arten ist aufgrund der geringen Strukturvielfalt jedoch wenig wahrscheinlich. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.

Relevanz → gering

Sonstige Artengruppen

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen (z. B. Fische, Weichtiere, Libellen) fehlen geeignete Habitatstrukturen, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Relevanz → nicht gegeben

Zusammenfassende Einschätzung

Eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz besteht insbesondere nur für die Artengruppe der Vögel. Für diese sind im weiteren Verfahren vertiefende Untersuchungen bzw. geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend strukturarme, anthropogen geprägte Lebensräume mit regelmäßig gemähten oder bewirtschafteten, ruderalen Vegetationsbeständen auf. Gehölzstrukturen sind lediglich kleinflächig vorhanden und stellen die ökologisch wertvollsten Habitatbestandteile dar.

Für europäische Vogelarten bestehen potenzielle Brut- und Nahrungsfunktionen, insbesondere im Bereich der Gehölze. Eine Betroffenheit kann daher nicht ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende Betrachtung erforderlich ist.

Für die übrigen Artengruppen ist die artenschutzrechtliche Relevanz deutlich eingeschränkt:

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nahezu ausgeschlossen werden. Für Amphibien bestehen mangels Gewässerstrukturen keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

Die Bedeutung des Gebietes für Insekten beschränkt sich auf häufige, nicht spezialisierte Arten, sodass die Relevanz als gering einzustufen ist.

Für Fledermäuse weist das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Quartierstrukturen auf; eine Nutzung als Jagdhabitat ist grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Bereiche nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen sind aufgrund fehlender Habitatvoraussetzungen nicht betroffen.

Insgesamt ist die naturschutzfachliche Bedeutung des Untersuchungsgebietes als gering einzustufen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ausschließlich in Bezug auf die Artengruppe der Vögel zu erwarten und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

3 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützten Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der **besondere Artenschutz** wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 NatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 NatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen - § 15 Satz 2 BNatSchG).

4 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Die geplante Umgestaltung des Untersuchungsgebiets, einschließlich des Rückbaus des bestehenden kleineren Schuppens, der Umgestaltung in private Gartenstrukturen sowie die Errichtung von Einfamilienhäusern und Stellplätzen, kann vorhabenbedingt verschiedene Auswirkungen auf die lokalen Lebensräume und artenschutzrechtlich relevante Arten haben.

Es wird eine Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser Flächenangabe darf eine bauliche Nutzung erfolgen. Aufgrund der Tiefe der Flurstücke wird die Bebauung in den vorderen Bereichen festgesetzt, so dass sich Grünflächen in den hinteren Bereichen gut etablieren können. Nebenanlagen werden in den Grünflächen ausgeschlossen.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

4.1 Auswirkungen auf Vögel

Für europäische Vogelarten besteht insbesondere das Risiko der Verletzung des Tötungs- und Störungsverbots sowie des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Entfernung von Gehölzstrukturen.

⇒ Ohne geeignete Schutzmaßnahmen ist ein Eingriff in die Populationen gebäudebrütender und freibrütender Vögel möglich. Mit einer Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) kann die Wirkung jedoch minimiert werden.

4.2 Auswirkungen auf Fledermäuse

Quartiere in Gebäuden

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss baulicher Anlagen ist nicht zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Quartierstrukturen (z. B. Dachstühle, Spalten oder Hohlräume) vorhanden sind.

Jagdhabitat

Das Vorhaben kann zu einer geringfügigen und kurzfristigen Einschränkung der Jagdmöglichkeiten in den angrenzenden Garten- und Gehölzflächen führen. Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung ist dies jedoch nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.

⇒ Es bestehen keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf Fledermäuse. Eine weitergehende Prüfung oder spezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3 Auswirkungen auf Amphibien

Laichhabitat

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden, sodass geeignete Laichhabitate ausgeschlossen werden können.

Landlebensraum

Die vorhandenen Garten- und Ruderalflächen weisen keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien auf. Zudem fehlen funktionale Beziehungen zu potenziellen Laichgewässern im Umfeld, sodass eine Nutzung als Landlebensraum oder Wanderkorridor mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

⇒ Auswirkungen auf Amphibien sind nicht zu erwarten.

4.4 Auswirkungen auf Zauneidechsen

Strukturreiche Gartenbereiche weisen keine besondere Habitatfunktion für relevante Artengruppen auf. Eine Nutzung als Rückzugs- oder Jagdhabitat ist aufgrund der geringen Strukturqualität und der bestehenden Störeinflüsse nicht zu erwarten.

Durch Rodungs- oder Bodenarbeiten sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

⇒ Vorhabenbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

4.5 Auswirkungen auf Insekten

Das Plangebiet weist kein Totholz als potenziellen Lebensraum für xylobionte (holzbewohnende) Insektenarten auf. Somit ist ein Vorkommen von gefährdeten Insektenarten unwahrscheinlich.

Für allgemein verbreitete Insektenarten sind durch das Vorhaben lediglich nicht erhebliche Individuenverluste zu erwarten. Populationsrelevante Auswirkungen können aufgrund vorhandener Ausweichhabitate ausgeschlossen werden.

⇒ Auswirkungen des Planvorhabens auf Insekten sind gering bis moderat.

Zusammenfassende Bewertung

Die geplante Umgestaltung des Untersuchungsgebiets führt insgesamt zu einer Veränderung der bestehenden Habitatstrukturen durch Rückbau eines kleineren Schuppens, Anlage privater Gartenstrukturen sowie die Errichtung von Einfamilienhäusern und Stellplätzen.

Durch die Festsetzung einer Baugrenze und die Konzentration der Bebauung im südlichen Grundstücksbereich verbleiben im rückwärtigen Bereich zusammenhängende Grünflächen, die weiterhin Lebensraumfunktionen übernehmen können.

Vorhabenbedingte Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Entfernung von Gehölzstrukturen, wodurch es insbesondere bei der Artengruppe der Vögel zu potenziellen Beeinträchtigungen kommen kann.

Für Fledermäuse sind lediglich geringe, nicht relevante Einschränkungen von Jagdhabitaten zu erwarten. Für Amphibien, Reptilien sowie weitere Artengruppen sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu erwarten. Bei Insekten beschränken sich mögliche Auswirkungen auf nicht populationsrelevante Beeinträchtigungen weit verbreiteter Arten.

Insgesamt sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna als gering einzustufen und im Wesentlichen auf die Artengruppe der Vögel beschränkt.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind insbesondere Maßnahmen zur zeitlichen Steuerung der Bauausführung vorzusehen.

Vögel (Aves)

Brutschutz während der Bauphase:

Die Arbeiten sollten in den Monaten Oktober bis Januar stattfinden, wenn die Brutzeit vorbei ist, um Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollten vor Beginn der Bauarbeiten eine genaue Brutbestandsaufnahme und gegebenenfalls eine Umquartierung von Nestern vorgenommen werden.

Baum- und Gehölzpflege:

Es ist sicherzustellen, dass Bäume und Sträucher während der Vegetationsperiode nicht unnötig beschnitten werden, um Brutstätten zu erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen sind:

➤ Vermeidungsmaßnahmen

Die Festsetzungen sind verbindlich umzusetzen und Bestandteil der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung.

V: Der Abriss, die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres zulässig.

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

Eine Abweichung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahme sind nur zulässig, wenn durch eine fachgutachterliche Begleitung nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigungen von Vögeln zu erwarten sind.

Ziel ist die Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen. Die hier aufgeführte Maßnahme zielt auf die grundsätzliche Schonung von Arten und ihren Lebensräumen gemäß § 39 BNatSchG und die Einhaltung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ab.

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags wurde für das Plangebiet in Ostrau der Gemeinde Petersberg eine Potenzialanalyse zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Grundlage der Bewertung bildeten die vorhandenen Habitatstrukturen, eine Datenrecherche sowie Begehungen im April sowie August 2025 und März 2026.

Das Untersuchungsgebiet in Ostrau ist überwiegend durch strukturarme, anthropogen geprägte Freiflächen mit ruderaler Vegetation sowie kleinflächige Gehölzstrukturen gekennzeichnet.

Gewässer und ausgeprägte Habitatstrukturen fehlen. Die ökologische Wertigkeit ist insgesamt als gering einzustufen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht im Wesentlichen für europäische Vogelarten, da die vorhandenen Gehölze potenzielle Brut- und Nahrungshabitate darstellen. Für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen konnten keine geeigneten Lebensräume festgestellt werden; entsprechende Vorkommen sind nicht zu erwarten bzw. nicht relevant.

Insgesamt sind artenschutzrechtliche Konflikte auf die Artengruppe der Vögel beschränkt und können im weiteren Verfahren durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die übrigen Artengruppen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung und konsequenter Umsetzung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassend bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse für die Umsetzung des geplanten Vorhabens.

- ⇒ Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, sofern die genannte Maßnahme verbindlich umgesetzt wird.
- ⇒ Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.
- * Bundesamt für Naturschutz (BfN): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben.
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- * Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU): Artenschutzbeitrag in Sachsen-Anhalt – Leitfaden / Arbeitshilfe.
- * Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt: Vollzugshinweise zum Artenschutz.
- * Peters, Günther (1986): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas, Band 1.

Gesetze und Richtlinien

- * BArtSchV (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung) i.d.F. vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- * BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 87).
- * FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert Juni 2025.